

Die SprecherInnen Arne Breder <u>a.breder@lobetal.de</u>

> Susanne Günther <u>SGuenther@lafim.de</u> Kathrin Mauroschat KMauroschat@lafim.de

Geschäftsordnung

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Stadt Brandenburg an der Havel

Präambel

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft der Stadt Brandenburg an der Havel (PSAG) ist ein Gremium für alle an der psychosozialen/psychiatrischen Versorgung beteiligten Träger, Einrichtungen, Diensten, Behörden und Interessenvertretungen.

Die PSAG unterstützt eine Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrategie, die sich auf jedes Alter, jede Bevölkerungsgruppe und jeden Gesundheitszustand bezieht und die Verhältnis- und Verhaltensprävention gleichermaßen berücksichtigt. Die PSAG orientiert sich in ihrer Arbeit und ihren Grundwerten an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz.

Die PSAG ist ein unabhängiges fachliches Gremium, das sich an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer psychosozialer Dienstleistungen orientiert. Um eine bedarfsgerechte Versorgung zu erreichen, ist die PSAG hierfür ein kommunal orientiertes Planungs- und Koordinationsgremium, das von der jeweils zuständigen Behörde bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahe psychosoziale Versorgung einbezogen wird.

Die PSAG nimmt Stellung zu Projektanträgen von psychosozialen/psychiatrischen Versorgungsangeboten, welche in den Arbeitskreisen beraten werden, formuliert Empfehlungen und wirkt bei der Sicherstellung der regionalen Versorgung mit.

§ 1 Aufgaben der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

Die PSAG nimmt auf der Grundlage § 7 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz-BbgPsychKG)" vom 05.Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 folgende Aufgaben wahr:

- (1) Die Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches der an der Versorgung beteiligten Träger, Einrichtungen, Dienste, Behörden und Personen.
- (2) Die PSAG berät bei der Planung und Umsetzung einer gemeindenahen und bedarfs-

- gerechten psychosozialen Versorgung und gibt Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger (insbesondere die Stadtverordnetenversammlung) und an die Stadtverwaltung.
- (3) Die PSAG beteiligt sich an der Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards für eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung mit Unterstützung der Psychiatriekoordination.
- (4) Die PSAG leistet Öffentlichkeitsarbeit u.a. mit dem Ziel, die in der Bevölkerung verbreiteten Stigma gegen Menschen mit psychischen Beeinträchtigung und Behinderungen entgegenzuwirken, Verständnis und Unterstützung für ihre besonderen Anliegen zu entwickeln.

§ 2 Organisation und Geschäftsführung

- (1) Die Sitzungen der PSAG sind öffentlich.
- (2) In der PSAG gibt es Mitglieder und stimmberechtigte Mitglieder. Alle Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die PSAG tagt mindestens halbjährlich, Tagungsort können wechselnde Einrichtungen in der Stadt Brandenburg sein. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Sprecher*innenrat nach Prüfung des Antrages auf Erfordernis und Dringlichkeit einberufen.
- (4) Die PSAG bildet mit Unterstützung der Psychiatriekoordination zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dauerhafte Arbeitskreise. Zu speziellen Themen können auch zeitlich befristete Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise tagen in eigener Zeit-abstimmung. Sie berichten über ihre Arbeit mindestens einmal im Jahr im Plenum. Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für sämtliche Arbeitskreise.
- (5) Das Führen des Verteilers, die Erstellung von Kopien und Einladungen, der Versand von Einladungen sowie die Fertigstellung des sonstigen Schriftverkehrs erfolgen unter Verantwortung der Sprecher*innen der PSAG mit Unterstützung der Psychiatriekoordination. Die Mitglieder der PSAG arbeiten mit dem für Soziales und Gesundheit zuständigen Bereichen gem. § 7 BbgPsychKG vertrauensvoll zusammen und sind somit gemeinsam an der Verwirklichung der Aufgaben der PSAG tätig. Die Sprecher*innen werden die Verwaltung um eine weitergehende Unterstützung ersuchen, soweit ergänzende Ressourcen erforderlich sind.
- (6) Die Protokollführung über Sitzungen wird von den PSAG Sprecher*innenrat übernommen.
- (7) Tagesordnungspunkte, Diskussionsvorlagen oder Beschlussanträge sind rechtzeitig vor dem Sitzungstermin, mindestens aber drei Wochen vorher beim Sprecher*innenrat der PSAG einzureichen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung festgelegt und das Protokoll der letzten Sitzung verabschiedet.

§ 3 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Alle an der Versorgung Beteiligten haben ein Anrecht auf eine Mitgliedschaft in der PSAG, sofern sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung in mindestens einem Arbeitskreis erklären.
- (2) Jeder Träger und jede Interessensvertretung kann einen Antrag auf Mitgliedschaft mit jeweils einer Stimme erwerben. Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag und Abstimmung im Plenum. Über Aufnahme und Ausschluss als Mitglied entscheiden die PSAG-Mitglieder. Dafür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden PSAG Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Geschäftsordnung voraus.
- (3) Die PSAG ist in jedem Fall beschlussfähig zu Vorlagen, die 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder verschickt wurden; zu allen anderen Beschlussvorlagen ist ihre Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder gegeben.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(5) Minderheitsvoten können in der Beschlussfassung erwähnt werden, wenn das entsprechende stimmberechtigte Mitglied dies wünscht.

§ 4 Der Sprecher*innenrat

- (1) Die PSAG wählt für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Sprecher*innenrat, der aus mehreren gleichberechtigten Personen besteht.
- (2) Der Sprecher*innenrat führt die Geschäfte der PSAG auf der Grundlage der Beschlüsse des Plenums.
- (3) Der Sprecher*innenrat hat dem Plenum gegenüber eine Rechenschaftspflicht.
- (4) Aus dem Sprecher*innenrat wird jeweils der Vorsitz bei den Sitzungen der PSAG geführt. Kann keiner der Gewählten anwesend ein, so bestimmt die jeweilige Versammlung eine Person, die die Versammlung leitet.
- (5) Die Außenvertretung der PSAG wird durch den Sprecher*innenrat wahrgenommen. Eine Hinzuziehung eines Mitglieds eines zuständigen Arbeitskreises erfolgt themenabhängig.
- (6) Eine Nachwahl von Sprecher*innen bei Ausscheiden eines oder mehrerer Sprecher*innen vor Ablauf der Wahlperiode ist jederzeit möglich. Die Erklärung zur Beendigung der Tätigkeit im Sprecher*innenrat und auch zu deren Ende soll möglichst zwei Monate vorher erfolgen. Die Mitglieder werden darüber zeitnah informiert.

§ 5 Schluss- und Nebenbestimmungen

Veränderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Mitgleider der PSAG mit eifgacher Mehrheit im Plenum beschlossen werden. Auf Änderungsanträge zur Geschäftsordnung der PSAG ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.03.2023 in Kraft und setzt die Fassung vom 06.11.2013 außer Kraft. Die Geschäftsordnung ist alle 2 Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.